

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2026/8 20.07.2026

- | | |
|----------|---|
| Seite 2 | Satzung über das Kontaktstudium an der Hochschule für Musik Freiburg 08. Juli 2026 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 4 | Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Oktober 2022 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 6 | 12. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 10. April 2012 in der Fassung vom 14. Mai 2025 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 8 | Zweite Satzung zur Änderung der Assoziierungssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Januar 2022 in der Fassung vom 16. April 2025 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 10 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 15. Mai 2015 in der Fassung vom 11. Februar 2026 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 15 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master of Education der Hochschule für Musik Freiburg vom 30. Mai 2018 in der Fassung vom 09. Juli 2025 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 20 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 20. Mai 2026 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 24 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 20. Mai 2026 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 30 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |
| Seite 31 | Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025 (Senatsbeschluss vom 08. Juli 2026) |

Satzung über das Kontaktstudium an der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 sowie § 31 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG BW), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 8. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Kontaktstudien an der Hochschule für Musik Freiburg gemäß § 31 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG BW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Kontaktstudien dienen der wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Weiterbildung.
- (3) Die Kontaktstudien werden von der Hochschule nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen eingerichtet und durchgeführt. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- (4) Die Durchführung von Kontaktstudien zählt nicht zu den regelmäßigen Lehraufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Eine Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am Kontaktstudium erfolgt freiwillig, wird nicht auf das Deputat angerechnet und bedarf der gesonderten Vereinbarung im Rahmen hochschulinterner Regelungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Teilnahme am Kontaktstudium berechtigt sind:
 1. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium in einem einschlägigen Fachgebiet;
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit vergleichbarer Qualifikation, die eine besondere künstlerische oder wissenschaftliche Eignung nachweisen können.
- (2) Soll im Rahmen des Kontaktstudiums künstlerischer Einzelunterricht in Anspruch genommen werden, wird die Eignung durch eine Prüfung festgestellt, die in der Regel im Rahmen der Eignungsprüfungswochen stattfindet. Form und Inhalt dieser Eignungsprüfung legt der Prorektor für Studium und Lehre im Einvernehmen mit der betreffenden Fachvertreterin oder dem betreffenden Fachvertreter fest.

§ 3 Dauer und Umfang des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium wird in der Regel für die Dauer von einem Semester angeboten. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich.
- (2) Der Umfang des Kontaktstudiums wird individuell festgelegt und kann Module aus dem regulären Studienangebot der Hochschule umfassen.

§ 4 Inhalte des Kontaktstudiums

Das Kontaktstudium kann folgende Schwerpunkte umfassen:

1. Künstlerisches Kontaktstudium: Vertiefung der künstlerischen Fähigkeiten im gewählten Hauptfach;

2. Künstlerisch-pädagogisches Kontaktstudium: Erweiterung der pädagogischen Kompetenzen;
3. Wissenschaftliches Kontaktstudium: Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse in den Fächern musikbezogener Forschung.

§ 5 Teilnahme und Rechte der Kontaktstudierenden

- (1) Durch die Teilnahme am Kontaktstudium wird kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule im Sinne des Landeshochschulgesetzes begründet, insbesondere sind Kontaktstudierende nicht immatrikuliert.
- (2) Kontaktstudierende können Einrichtungen der Hochschule wie die Bibliothek im Rahmen der geltenden Benutzungsordnungen nutzen. Üben in Räumen der Hochschule ist Kontaktstudierenden nicht gestattet.

§ 6 Gebühren

Für das Kontaktstudium werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung der Hochschule für Musik Freiburg erhoben.

§ 7 Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss des Kontaktstudiums stellt die Hochschule ein Zertifikat aus, das die absolvierten Inhalte und Leistungen dokumentiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Oktober 2022

Aufgrund von § 13 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 08. Juli 2026 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 19. Oktober 2022 beschlossen.

Der Rektor hat gem. § 2 Absatz 2 LHGebG am 08. Juli 2026 seine Zustimmung erteilt.

I.

Die Gebührensatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Oktober 2022, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 3. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird gefasst wie folgt:
 - „3. für das Kontaktstudium
 - a) im Einzelunterricht
 - für ein Sommersemester 1.849 €
 - für ein Wintersemester 2.095 €
 - b) im Kleingruppen- und Ensembleunterricht
 - für ein Sommersemester 370 €
 - für ein Wintersemester 419 €
 - c) im Großgruppenunterricht (Seminar und Vorlesung)
 - für ein Sommersemester 100 €
 - für ein Wintersemester 160 €“
2. In § 7 Nummer 1 wird der Zusatz „(mit Ausnahme des Zulassungsverfahrens im Studienfach ‚Gesang Schwerpunkt Freiburger Opernstudio‘ im Studiengang ‚Konzertexamen/Meisterklasse‘ zum Wintersemester 2025/26)“ gestrichen.
3. § 7 Nummer 3 wird gefasst wie folgt: „3. Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern“
4. § 8 wird gefasst wie folgt:

„§ 8 Höhe der sonstigen Gebühren und Auslagen

Die sonstigen Gebühren und Auslagen betragen

- | | |
|--|----------------|
| 1. für die Teilnahme am Zulassungsverfahren | 50,00 € |
| 2. für die nicht fristgerechte Rückmeldung | 40,00 € |
| 3. für die Gasthörerschaft | 100,00 €/Sem. |
| 4. für die ersatzweise Ausstellung | |
| a) eines Studierendenausweises | 15,00 € |
| b) eines Bibliotheksausweises | 5,00 € |
| c) eines Diploms/einer Urkunde oder eines Zeugnisses | 40,00 € |
| 5. für die Ausstellung | |
| a) sonstiger Bescheinigungen | 20,00 € |
| b) soweit fremdsprachlich | 50,00 € |
| 6. im Rahmen der Bibliotheknutzung | |
| a) für die 1. Mahnung | 1,50 €/Einheit |
| b) für die 2. Mahnung zusätzlich | 3,50 €/Einheit |
| c) für die 3. Mahnung zusätzlich | 8,00 €/Einheit |

- | | | |
|----|--|--------------------|
| d) | für die Mahnung bei Kurzausleihe von Präsenzbeständen | 2,00 €/ |
| | | Einheit/Tag |
| e) | für die Bearbeitung der Bibliothek einer Ersatzbeschaffung | 16,00 € |
| f) | für die Teilnahme am überregionalen Leihverkehr/Fernleihe | 1,50 Euro / Titel“ |

5. § 10 wird gefasst wie folgt:

„Für die Gebühren und Auslagen nach § 8 ist aufgrund der geringen Höhe der Gebühren und Auslagen, auch im Vergleich mit dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand, sowohl eine Ratenzahlung als auch eine Stundung oder Erlass ausgeschlossen.“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

12. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 10. April 2012 in der Fassung vom 14. Mai 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 38 Absatz 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 10. April 2012 in der Fassung vom 14. Mai 2025 beschlossen.

I.

Die Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. §1 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Der verliehene Grad Doctor of Philosophy (PhD) darf alternativ in der Form „Dr.“ geführt werden; die gleichzeitige Führung der Abkürzungen „PhD“ und „Dr.“ ist unzulässig.“

2. In § 1 wird nach Abs. 3 neu eingefügt:

„(4) Erfolgt die Promotion nicht im Rahmen eines Promotionsstudiengangs, kann sie als Individualpromotion oder als strukturierte Individualpromotion durchgeführt werden. Bei einer strukturierten Individualpromotion hat die Doktorandin oder der Doktorand neben Dissertation und Disputation zusätzliche wissenschaftliche Qualifizierungsleistungen nachzuweisen. Näheres, insbesondere zu Umfang, Art und Anerkennung der Qualifizierungsleistungen, regeln die Promotionsprogrammordnung sowie gegebenenfalls die jeweils einschlägige Kooperationsvereinbarung.“

Absatz 4 alt wird in der Folge zu Absatz 5 neu.

3. Nach § 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(5) Für Doktorandinnen und Doktoranden in Promotionsstudiengängen wird ein Thesis Advisory Committee (TAC) eingerichtet. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.“

In der Folge werden die Absätze 5 – 12 alt zu den Absätzen 6-13 neu.

4. § 2 Abs. 8 (neu):

„(8) Assoziierten Professorinnen und Professoren von Hochschulen ohne Promotionsrecht kann das Recht zugesprochen werden, Promotionen als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer zu übernehmen. Näheres regelt die Assoziierungssatzung.“

wird geändert in

„(8) Assoziierten Professorinnen und Professoren von Hochschulen ohne Promotionsrecht kann das Recht zur Betreuung von Promotionen auch als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer zugesprochen werden. Näheres regelt die Assoziierungssatzung.“

5. § 4 Abs. 1, Satz 2 Punkt 8:

„8. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsvorhaben.“

wird geändert in

„8. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen.“

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Assoziierungssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Januar 2022 in der Fassung vom 16. April 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 38 Absatz 6a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Januar 2022 in der Fassung vom 16. April 2025 beschlossen.

I.

Die Assoziierungssatzung der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. § 2:

„Die antragstellende Professorin oder der antragstellende Professor einer inländischen oder ausländischen Hochschule ohne Promotionsrecht (Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften etc.) beantragt die Assoziierung und legt einen Selbstbericht vor. Hierfür sollen folgende Dokumente eingereicht werden:

1. Promotionsurkunde
2. Publikationsliste, aus der die Forschungstätigkeit der/des Lehrenden hervorgeht
3. Übersicht über die Lehrtätigkeit, einschließlich Titularlehre, mit Angabe der SWS
4. Übersicht über bereits betreute Promotionsverfahren, gegliedert nach abgeschlossenen und laufenden Arbeiten
5. Überblick über die künstlerischen Tätigkeiten mit Hinweisen zu Ensembles, Einspielungen und Konzerten
6. Darstellung der akademischen Laufbahn mit Übersicht über Einladungen zu Berufungsverfahren bzw. Listenplätze
7. Lebenslauf und weitere Urkunden“

wird wie folgt ergänzt:

„Die antragstellende Professorin oder der antragstellende Professor einer inländischen oder ausländischen Hochschule ohne Promotionsrecht (Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften etc.) beantragt die Assoziierung und legt einen Selbstbericht vor. Hierfür sollen folgende Dokumente eingereicht werden:

1. Promotionsurkunde (**obligatorisch im Falle einer wissenschaftlichen Betreuung**)
und/oder einschlägige Hochschulabschlusszeugnisse
2. Publikationsliste, aus der die Forschungstätigkeit der/des Lehrenden hervorgeht (**nicht obligatorisch im Falle einer künstlerischen Betreuung**)
3. Übersicht über die Lehrtätigkeit, einschließlich Titularlehre, mit Angabe der SWS
4. Übersicht über bereits betreute Promotionsverfahren, gegliedert nach abgeschlossenen und laufenden Arbeiten

5. Überblick über die künstlerischen Tätigkeiten mit Hinweisen zu Ensembles, Einspielungen und Konzerten **etc. (nicht obligatorisch im Falle einer wissenschaftlichen Betreuung)**
6. Darstellung der akademischen Laufbahn mit Übersicht über Einladungen zu Berufungsverfahren bzw. Listenplätze
7. Lebenslauf und weitere Urkunden“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 15. Mai 2015 in der Fassung vom 11. Februar 2026

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg vom 15. Mai 2015 in der Fassung vom 11. Februar 2026 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. §4, Absatz 2, Satz 5:

„Die wissenschaftlichen Fächer werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt.“

wird wie folgt ergänzt

„Die wissenschaftlichen Fächer **und die bildungswissenschaftlichen Studienanteile** werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt.“

2. Anlage 1 „Fachspezifische Bestimmungen Musik“, § 3 Absatz 1:

„(1) Das Fach Hauptinstrument/Gesang steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung im künstlerischen Fach Musik. Jedes Hauptinstrument bzw. Gesang wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument/Gesang können studiert werden:

- Klavier*, Orgel, Cembalo/Forтеpiano
- Gesang*
- Akkordeon
- Violine*, Viola, Violoncello*, Kontrabass**, E-Bass
- Gitarre**, Harfe
- Blockflöte, Querflöte*, Oboe, Klarinette*, Saxofon**, Fagott, Trompete*, Posaune*, Horn
- Bağlama, Ney, Oud und World Percussion
- Schlaginstrumente/Schlagzeug*
- Komposition.

*Klassik oder Jazz/Pop.

**Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls“

wird wie folgt ergänzt

„(1) Das Fach Hauptinstrument/Gesang steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung im künstlerischen Fach Musik. Jedes Hauptinstrument bzw. Gesang wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument/Gesang können studiert werden:

- Klavier*, Orgel, Cembalo/Fortepiano
- Gesang*
- Akkordeon
- Violine*, Viola, Violoncello*, Kontrabass**, E-Bass
- Gitarre**, Harfe
- Blockflöte, Querflöte*, Oboe, Klarinette*, Saxofon**, Fagott, **Euphonium/Tenorhorn***, Trompete*, Posaune*, Horn
- Bağlama, Ney, Oud und World Percussion
- Schlaginstrumente/Schlagzeug*
- Komposition, **Songwriting/Producing**.

*Klassik oder Jazz/Pop.

**Klassik und Jazz/Pop im Rahmen eines integrativen Hauptfachmoduls“

Das Modulhandbuch wird entsprechend ergänzt.

3. Anlage 2 „Fachspezifische Bestimmungen Verbreitungsfach Jazz/Pop“, § 3, Absatz 1:
„(1) Das Modul künstlerische Praxis steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung im Verbreitungsfach Jazz/Pop. Jedes Instrument bzw. Jazzgesang wird in der Regel im Einzelunterricht vermittelt. Folgende Instrumente bzw. Jazzgesang können als Wahlfach belegt werden, sofern sie nicht bereits im künstlerischen Fach Musik als Hauptinstrument studiert werden:

- Jazzgesang
- Jazzklavier
- Drums
- Gitarre (Jazz/Rock/Pop)
- E-Bass
- Kontrabass (Jazz/Pop)
- Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune (Jazz/Pop)
- Violine, Violoncello (Jazz/Pop)
- Bağlama, Ney, Oud und World Percussion

Weitere Fächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss Lehramt Musik zugelassen werden.“

Wird wie folgt ergänzt

„(1) Das Modul künstlerische Praxis steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung im Verbreitungsfach Jazz/Pop. Jedes Instrument bzw. Jazzgesang wird in der Regel im Einzelunterricht vermittelt. Folgende Instrumente bzw. Jazzgesang können als Wahlfach belegt werden, sofern sie nicht bereits im künstlerischen Fach Musik als Hauptinstrument studiert werden:

- Jazzgesang

- Jazzklavier
 - Drums
 - Gitarre (Jazz/Rock/Pop)
 - E-Bass
 - Kontrabass (Jazz/Pop)
 - Querflöte, Klarinette, Saxophon, **Euphonium/Tenorhorn**, Trompete, Posaune (Jazz/Pop)
 - Violine, Violoncello (Jazz/Pop)
 - Bağlama, Ney, Oud und World Percussion
 - **Songwriting/Producing**
- Weitere Fächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss Lehramt Musik zugelassen werden.“

Das Modulhandbuch wird entsprechend ergänzt.

4. Das Modulhandbuch wird durch das Modul „Songwriting/Producing 1“ ergänzt:

„Studiensemester: 1-4

Dauer: 4 Semester

SWS: 4

ECTS: 12

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über grundlegende Techniken des Songwriting bzw. des Producing,
- kennen Entwicklungen des Jazz/Rock/Pop und deren ästhetische Voraussetzungen.

Inhalte

- Entwicklung eigener Songs/Musikproduktionen
- Analysen ausgewählter Stilbereiche des Jazz/Rock/Pop
- Distribution und/oder Performance eigener Songs/Musikproduktionen

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht Hauptinstrument Songwriting/Producing 1 (4x 1 SWS, 12 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive und regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Performances oder Veröffentlichung eigener Produktionen
- Gutachten des Lehrers/der Lehrerin auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen und eines Vortragsabends

Leistungspunkte und Noten

12 ECTS, Studienleistung (Gutachten als Teil der Zwischenprüfung)

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Arbeitsaufwand: 360 Stunden (64 Stunden Präsenz, 296 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -aufführungen“

5. Das Modulhandbuch wird durch das Modul „Songwriting/Producing 2“ ergänzt:

„Studiensemester: 5-8

Dauer: 4 Semester

SWS: 4

ECTS: 13

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Techniken und differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten des Songwriting bzw. des Producing,
- kennen Verfahren und Strategien des Songwriting bzw. der Musikproduktion auch in postdigitalen Settings
- entwickeln und vertreten in ästhetischen Fragen eigene Positionen.

Inhalte

- Entwicklung eigener Songs/Musikproduktionen
- Vertiefte Kenntnisse analytischer Verfahrensweisen und deren Voraussetzungen und Bedingungen
- Distribution und/oder Performance eigener Songs bzw. Produktionen

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht Hauptinstrument Songwriting/Producing 2 (4x 1 SWS, 13 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreich absolviertes Modul Hauptinstrument Songwriting/Producing 1

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive und regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Performances oder Veröffentlichung eigener Produktionen
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Performances oder Präsentation (Lecture-Recital) eigener Songs oder Musikproduktionen (insgesamt ca. 20min), Prüfungskolloquium mit der Kommission (ca. 10min)

Leistungspunkte und Noten

13 ECTS, Studienleistung (Teil der Bachelornote)

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Arbeitsaufwand: 390 Stunden (64 Stunden Präsenz, 326 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -aufführungen“

6. Im Modul „Musiktheorie und Gehörbildung Jazz/Pop 2“ wird der Punkt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ Spiegelstrich 3:
- „• Modulteilprüfung 2: Gehörbildung schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung (90 min, Klausur + studienbegleitende Prüfungsleistung): Reproduktion ausgewählter Passagen nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene. Die studienbegleitende Prüfungsleistung wird durch die Hinterlegung von insgesamt 5 Aufnahmen erbracht, die durch Nachspielen und Transponieren vorgegebener Passagen in einer Präsenzveranstaltung an einem selbst gewählten Melodie- oder Harmonieinstrument produziert werden“

Wird wie folgt ergänzt

„• Modulteilprüfung 2: Gehörbildung schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung (90 min, Klausur + studienbegleitende Prüfungsleistung): Reproduktion ausgewählter Passagen nach Gehör. Analytische Beschreibung gehörter Phänomene. **Studienbegleitende Prüfungsleistung: Teilnahme an einer Präsentation bzgl. der Inhalte des jeweiligen Semesters. Vorbereitungszeit: das jeweils laufende Semester. Sofern kein Präsentationsformat angeboten wird, kann die studienbegleitende Prüfungsleistung durch die Hinterlegung von insgesamt 5 Aufnahmen erbracht werden**, die durch Nachspielen und Transponieren vorgegebener Passagen in einer Präsenzveranstaltung an einem selbst gewählten Melodie- oder Harmonieinstrument produziert werden.“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master of Education der Hochschule für Musik Freiburg vom 30. Mai 2018 in der Fassung vom 09. Juli 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master of Education der Hochschule für Musik Freiburg vom 30. Mai 2018 in der Fassung vom 09. Juli 2025 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Master of Education der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. Nach §4, Absatz 2, Satz 2 wird ergänzt:
„Die wissenschaftlichen Fächer und die bildungswissenschaftlichen Studienanteile werden in der Regel an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg belegt.“
2. § 4 Absatz 4 Satz 1:
„(4) Die Studieninhalte des künstlerischen Fachs Musik gemäß Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung und die Studieninhalte des wissenschaftlichen Faches bzw. Verbreitungsfaches und der Bildungswissenschaften (vgl. die Bestimmungen der diese Fächer anbietenden Universität) sowie ggf. des Verbreitungsfaches sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

Wird geändert in

„(4) Die Studieninhalte des künstlerischen Fachs Musik gemäß Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung und die Studieninhalte des wissenschaftlichen Faches bzw. Verbreitungsfaches und der Bildungswissenschaften (vgl. die Bestimmungen der diese Fächer anbietenden **Hochschule**) sowie ggf. des Verbreitungsfaches sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

3. In Anlage 1 § 3 Absatz 3 Satz 2f:
„Erläuterung:
In M 1 Künstlerische Praxis stehen zwei Varianten zur Wahl:

In Variante 1 „Schwerpunktfach“ wird der Unterricht i. d. R. im Einzelunterricht erteilt. Es stehen folgende Instrumente bzw. Gesang zur Wahl, sofern diese nicht als künstlerisches

Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden:

- Akkordeon
- Blockflöte, Querflöte (Klassik oder Jazz/Pop), Oboe, Klarinette (Klassik oder Jazz/Pop), Fagott
- Cembalo/Fortepiano
- E-Bass
- Ensembleleitung (nur in Kombination mit M 2 Ensembleleitung, s. unten)
- Gehörbildung
- Gesang (Klassik oder Jazz/Pop)
- Gitarre (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Harfe
- Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel
- Klavier (Klassik oder Jazz/Pop)
- Komposition
- Kontrabass (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Musiktheorie
- Orgel
- Saxophon (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Schlagzeug (Klassik oder Jazz/Pop)
- Trompete (Klassik oder Jazz/Pop), Tuba (Klassik oder Jazz/Pop), Horn, Posaune (Klassik oder Jazz/Pop)
- Violine (Klassik oder Jazz/Pop), Viola, Violoncello (Klassik oder Jazz/Pop)
- Globale Musikpraxen: Bağlama, Ney, Oud und World Percussion“

wird wie folgt ergänzt

„Erläuterung:

In M 1 Künstlerische Praxis stehen zwei Varianten zur Wahl:

In Variante 1 „Schwerpunktfach“ wird der Unterricht i. d. R. im Einzelunterricht erteilt. Es stehen folgende Instrumente bzw. Gesang zur Wahl, sofern diese nicht als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden:

- Akkordeon
- Blockflöte, Querflöte (Klassik oder Jazz/Pop), Oboe, Klarinette (Klassik oder Jazz/Pop), Fagott
- Cembalo/Fortepiano
- E-Bass
- Ensembleleitung (nur in Kombination mit M 2 Ensembleleitung, s. unten)
- Gehörbildung

- Gesang (Klassik oder Jazz/Pop)
- Gitarre (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Harfe
- Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel
- Klavier (Klassik oder Jazz/Pop)
- Komposition, **Songwriting/Producing**
- Kontrabass (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Musiktheorie
- Orgel
- Saxophon (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Schlagzeug (Klassik oder Jazz/Pop)
- **Euphonium/Tenorhorn (Klassik oder Jazz/Pop)**, Trompete (Klassik oder Jazz/Pop), Tuba (Klassik oder Jazz/Pop), Horn, Posaune (Klassik oder Jazz/Pop)
- Violine (Klassik oder Jazz/Pop), Viola, Violoncello (Klassik oder Jazz/Pop)
- Globale Musikpraxen: Bağlama, Ney, Oud und World Percussion

Das Modulhandbuch wird entsprechend ergänzt.

4. In Anlage 1 § 3 Absatz 3 Satz 9:

„In Variante 2 „Musizieren im Ensemble“ können folgende Fächer belegt werden:

- Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)
- Kammermusik (für Klavier Klassik, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Tuba, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik)
- Ensemble Jazz/Pop, Globale Musikpraxen oder Bigband (für E-Bass, Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Klarinette Jazz/Pop, Posaune Jazz/Pop, Querflöte Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop, Trompete Jazz/Pop, Tuba Jazz/Pop, Violine Jazz/Pop, Violoncello Jazz/Pop, Bağlama, Ney, Oud und World Percussion)“

Wird wie folgt ergänzt:

„In Variante 2 „Musizieren im Ensemble“ können folgende Fächer belegt werden:

- Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)
- Kammermusik (für Klavier Klassik, Cembalo/Fortepiano, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, **Euphonium/Tenorhorn**, Trompete, Tuba, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik)
- Ensemble Jazz/Pop, Globale Musikpraxen oder Bigband (für E-Bass, Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Klarinette Jazz/Pop, **Euphonium/Tenorhorn Jazz/Pop**, Posaune Jazz/Pop, Querflöte Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug

Jazz/Pop, Trompete Jazz/Pop, Tuba Jazz/Pop, Violine Jazz/Pop, Violoncello Jazz/Pop, Bağlama, Ney, Oud und World Percussion)“

Das Modulhandbuch wird entsprechend ergänzt.

5. Im Modulhandbuch wird durch das Modul „Songwriting/Producing“ ergänzt

„Studiensemester: 1-4

Dauer: 4 Semester

SWS: 3,5

ECTS: 7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Techniken und differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten des Songwriting bzw. des Producing,
- kennen Verfahren und Strategien des Songwriting bzw. der Musikproduktion auch in postdigitalen Settings
- entwickeln und vertreten in ästhetischen Fragen eigene Positionen.

Inhalte

- Entwicklung eigener Songs/Musikproduktionen
- Vertiefte Kenntnisse analytischer Verfahrensweisen und deren Voraussetzungen und Bedingungen
- Distribution und/oder Performance eigener Songs/Musikproduktionen

Veranstaltungen und Lehrformen

Einzelunterricht Hauptinstrument Songwriting/Producing 1 (3x 1 SWS, 1x0,5 SWS (Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester), insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien). Als vertiefendes Schwerpunktfach kann nicht das Hauptfach aus dem Bachelor-Studium weitergewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive und regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Performances oder Veröffentlichung eigener Musikproduktionen/Songs
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Performances oder Präsentation (Lecture-Recital) eigener Songs oder Musikproduktionen (insgesamt ca. 20min), Prüfungskolloquium mit der Kommission (ca.10min)

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Arbeitsaufwand: 210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Klassenstunden und -aufführungen.“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 20. Mai 2026

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 20. Juli 2026 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

2. § 21 Abs. 2a wird geändert in Abs. 2.
3. § 21 Abs. 2 (neu) Satz 2:
„Im künstlerischen Profil entspricht die Gesamtnote der Bewertung des Hauptfachmoduls II zum Ende des 8. Semesters.“

wird geändert in

„Im künstlerischen Profil setzt sich die Gesamtnote jeweils zur Hälfte aus der Note Modulabschlussprüfung im „Hauptfach II“ und der Note des Bachelorprojekts zusammen. Falls es im künstlerischen Profil im Modul „Hauptfach II“ keine Prüfung gibt, entspricht die Gesamtnote der Note des Bachelorprojekts.“
4. § 21 Abs. 2 (neu) Sätze 4ff wird zu Abs. 3
5. Nach § 21 Abs. 3 (neu) wird neu eingefügt:
„(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote, ausgenommen beim Hauptfach Elementare Musikpädagogik, Studienrichtung Musikpädagogik im Elementar- und Primarbereich (Kooperationsstudiengang mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg), wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
6. § 21 Abs. 2b wird in der Folge von 1.-4. zu Abs. 5
7. In Anlage 1, Abschnitt IV, 2.2 „Modul Gehörbildung“ des Minor Musiktheorie wird die zu erbringende Prüfungsleistung von:
„Klausur (Dauer: 90 Minuten)“

geändert in

„Der Modulabschluss setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen:

1) Präsentation bzgl. der Inhalte des jeweiligen Semesters*)

2) Präsentation bzgl. der Inhalte des jeweiligen Semesters*)

3) Klausur bzgl. der Inhalte einer der beiden Lehrveranstaltungen (Dauer: 90 Min.)

*) Vorbereitungszeit: das jeweils laufende Semester. Falls im betreffenden Semester kein Präsentationsformat angeboten wird, kann ein Portfolio ausgleichen.“

8. Im Wahlmodul Musiktheorie wird der Einzelunterricht von 1,5 auf 1,0 SWS reduziert. Durch die gleichbleibenden ECTS ändert sich die Verteilung des Workloads von:
"Einzelunterricht (2 Sem.): 120 Stunden (48 Stunden Präsenz, 72 Stunden Vor- und Nachbereitung)"

zu

"Einzelunterricht (2 Sem.): 120 Stunden (32 Stunden Präsenz, 88 Stunden Vor- und Nachbereitung)"

Das Modulhandbuch und die Studienplantabelle werden entsprechend angepasst.

8. Im Hauptfach Komposition ohne Minor/mit Minor, wird im Modul "Musiktheorie II für Komposition" das Fach Musiktheorie zukünftig nur als Gruppenunterricht angeboten. Daraus folgt

i) "Musiktheorie (E)" (im Modulhandbuch "Musiktheorie (E/G)")

wird geändert in

"Musiktheorie (G)"

ii) Lehr-/Lernform(en):

"Kleingruppen- oder (bei vorhandener Kapazität) Einzelunterricht, Seminar"

wird geändert in:

"Kleingruppenunterricht, Seminar"

Modulhandbuch und Studienplantabelle werden entsprechend angepasst.

9. Änderung der Lehr-/Lernform(en) im Modul „Musikpädagogik I“ von:
„Seminar und/oder Vorlesung“

in

„Seminar ‚Einführung in die Musikpädagogik‘ sowie ein Seminar aus dem Bereich ‚Praxis und Reflexion“

10. Änderung der Modulbeschreibung „Musikpädagogik 2“ im BM ohne Minor von
„Vorgesehene(s) Semester 5.-6. Semester
SWS 5.0
ECTS 6
Workload 180 Stunden (64 Stunden Präsenz, 116 Stunden Vor- und
Nachbereitung)
Lehr-/Lernform(en): Seminar und/oder Vorlesung“

in

„Vorgesehene(s) Semester 5.-8. Semester
SWS 5.0
ECTS 6
Workload 180 Stunden (80* Stunden Präsenz, 100* Stunden Vor- und Nachbereitung)
Lehr-/Lernform(en): Je ein Seminar aus den Bereichen „Praxis und Reflexion“ und
„Schwerpunkt Wissenschaft“, Prüfungskolloquium (optional)*

*Die Teilnahme am optionalen Prüfungskolloquium ist freiwillig, wird aber empfohlen, da es in Zukunft keine Einzelberatungen zur Prüfungsvorbereitung mehr geben wird. Studierende, die diesbezüglich Fragen haben, müssen am Kolloquium teilnehmen. Es handelt sich also nicht um eine Erhöhung des Workload, sondern um eine Umverteilung zwischen Präsenzzeit und Vor-/Nachbereitung.“

11. Änderung der Modulbeschreibung „Musikpädagogik 2“ im BM mit Minor von
„Vorgesehene(s) Semester 5. Semester
SWS 2.0
ECTS 3
Workload: 90 Stunden (32 Stunden Präsenz, 58 Stunden Vor- und
Nachbereitung)
Lehr-/Lernform(en): Seminar und/oder Vorlesung“

in

„Vorgesehene(s) Semester 5.-8. Semester
SWS 3.0
ECTS 3
Workload 90 Stunden (48* Stunden Präsenz, 42* Stunden Vor- und Nachbereitung)

Lehr-/Lernform(en): Ein Seminar entweder aus dem Bereich „Praxis und Reflexion“ oder „Schwerpunkt Wissenschaft“, Prüfungskolloquium (optional)*

*Die Teilnahme am optionalen Prüfungskolloquium ist freiwillig, wird aber empfohlen, da es in Zukunft keine Einzelberatungen zur Prüfungsvorbereitung mehr geben wird. Studierende, die diesbezüglich Fragen haben, müssen am Kolloquium teilnehmen. Es handelt sich also nicht um eine Erhöhung des Workload, sondern um eine Umverteilung zwischen Präsenzzeit und Vor-/Nachbereitung.“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 20. Mai 2026

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 20. Mai 2026 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

9. § 21 Abs. 2 Satz 2:

„Diese besteht aus der Abschlussnote des Hauptfachmoduls.“

wird wie folgt ergänzt

„Diese besteht aus der Note des Masterprojekts und, sofern vorhanden, der Abschlussnote des Hauptfachmoduls.“

10. § 21 Abs. 2 Sätze 3-5 werden zu Nummern 1-3

11. Nach § 21 Abs. 2 wird ergänzt:

„(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

12. Im Hauptfach Musiktheorie wird das Modul „Gehörbildung“ wie folgt neu gefasst:

„Vorgesehene Semester: 1 -2

Dauer: 2 Semester

Angeboten: Jedes Semester

SWS: 4.0

ECTS: 6

Workload: 180 Stunden (64 Stunden Präsenz, 116 Stunden Vor- und Nachbereitung):

Gehörbildung L3: 180 Stunden (64 Stunden Präsenz, 116 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Lehr-/Lernform(en): Seminar, Gruppenunterricht

Benotet: Ja

Verwendbarkeit: Studiengang Master Musik, Hauptfach Musiktheorie

Modulverantwortliche/r: Prof. Konrad Georgi

Voraussetzungen: Zulassung zum Studiengang Master Musik mit Hauptfach Musiktheorie

Kompetenzen/Lernziele:

Die Studierenden

- können komplexe musikalische Verläufe verschiedener Stilistik (einschließlich der Neuen Musik) hörend erfassen und benennen.
- können Gehörtes mithilfe weiterführender Notationsweisen korrekt notieren.
- sind in der Lage, hörend wahrgenommene Musik auf verschiedene Aspekte hin zu untersuchen und mit dem Notentext zu vergleichen (inkl. Fehlerhören, Intonationshören).
- können Musikstücke allein hörend analytisch beschreiben und einer Gattung und Epoche zuordnen.

Modulinhalte:

- Übungen im Notieren von hörend erfasster Musik (inkl. Alte Schlüssel, transponierende Instrumente, komplexe rhythmische Strukturen und Spieltechniken Neuer Musik).
- Vertiefende Übungen im Benennen und Notieren von Musik, in der Kombination von Aufnahmen und Notentext (Fehlerhören, Intonationshören, Klangfarbenhören).
- Einführung in Notation und Merkmale verschiedener musikalischer Stile (inkl. der Neuen Musik) anhand von Hörbeispielen; Übungen im hörenden Erfassen melodischer, harmonischer, formaler Entwicklungen und Zusammenhänge

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Leistungsnachweise

Zu erbringende Studienleistung: 2 Leistungsnachweise:

- 1) Präsentation bzgl. der Inhalte des jeweiligen Semesters*)
- 2) Präsentation bzgl. der Inhalte des jeweiligen Semesters*) sowie eine Klausur (Dauer: 90 Min.)

*) Vorbereitungszeit: das jeweils laufende Semester. Falls im betreffenden Semester kein Präsentationsformat angeboten wird, kann ein Portfolio ausgleichen.“

Der zusätzliche Leistungspunkt geht zulasten des Hauptfachs. Auf das Hauptfach entfallen damit insgesamt 32 ECTS. Die Studienplantabelle wird entsprechend angepasst.

13. Im Hauptfach Gehörbildung werden Teile des Hauptfachmoduls wie folgt geändert:

Aus:

„Workload 1410 Stunden (128 Stunden Präsenz, 1282 Stunden Vor- und Nachbereitung):

Hauptfach Gehörbildung (E): 930 Stunden (64 Stunden Präsenz, 866 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Gehörbildung in der Gruppe (G): 480 Stunden (64 Stunden Präsenz, 416 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Lehr-/Lernform(en) Einzel- und Gruppenunterricht“

wird

„Workload 1410 Stunden (128 Stunden Präsenz, 1282 Stunden Vor- und Nachbereitung)

14. In Anlage 1 Teil II, „2) Hauptfachspezifische Regelungen:“

„20. Gehörbildung

Die Prüfung umfasst vier Teile:

I. Zwei Klausuren, schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung (die Festlegung des Formates der Leistungsfeststellung erfolgt durch die Prüfungskommission):

1. Teil: Reproduktion tonaler und atonaler Passagen sowie eines Rhythmus nach Gehör; analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte

Dauer: 90 Min.

2. Teil: Vergleich einer Aufnahme mit einer vorgelegten Partitur (Fehlererkennung und -korrektur)

Dauer: 45 Min.

II. Zwei mündliche Prüfungen:

1. Teil: Formal-harmonisch-instrumentatorisch-stilistische Analyse einer Aufnahme von etwa 10 Minuten Dauer nach Gehör (Vorbereitungszeit: 60 Min.)

Dauer: 45 Min.

2. Teil: Realisierung einzelner Passagen aus vorgelegten Partituren mit Diskussion fachdidaktischer Aspekte

Dauer: 45 Min.

Berechnung der Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel der jeweiligen Noten der vier Prüfungsteile“

wird geändert in

„20. Gehörbildung

Die Prüfung umfasst drei Teile:

1. Klausur, schriftliche und/oder computergestützte Leistungsfeststellung (die Festlegung des Formates der Leistungsfeststellung erfolgt durch die Prüfungskommission):

Reproduktion tonaler und atonaler Passagen sowie eines Rhythmus nach Gehör; analytische Beschreibung gehörter Phänomene und Abschnitte

Dauer: 90 Min.

2. Instrumental-/vokalpraktische Prüfung

Semester 1-4: Benotete Teilnahme an jeweils einer Präsentation.

Vorbereitungszeit: Das jeweils laufende Semester; Dauer: 60 Min.

Alternatives Modulteilprüfungsformat, sofern im jeweiligen Semester keine Präsentation angeboten wird:

Kolloquium mit vokal- und instrumentalpraktischen Anteilen.

Vorbereitungszeit: 60 Min.; Dauer: 45 Min.

Die Note dieser Modulteilprüfung ist das arithmetische Mittel der Benotungen der vier Präsentationen bzw. Kolloquien.

3. Mündliche Prüfung

Kolloquium mit vokal- und instrumentalpraktischen Anteilen:

Reproduktion/Analyse/Diskussion zu fachdidaktischen Aspekten ausgewählter Aufnahmen/Literaturstellen nach Gehör.

Vorbereitungszeit: 60 Min.; Dauer: 45 Min.

Berechnung der Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel der Noten der drei Prüfungsteile“

15. Im Hauptfach Gehörbildung wird im Modul „Wissenschaftliche Grundlagen des Hörens“ der Workload der Lehrveranstaltung „Praktikum Tonstudio“ angepasst:

Aus

„4 Praktikum Tonstudio (3 Wochen): 60 Stunden“

wird

„4 Praktikum Tonstudio (30 Stunden)“

Die vergebenen Leistungspunkte im Modul bleiben unverändert.

16. Im Hauptfach Gehörbildung werden im Modul „Berufspraktische Gehörbildung“ die Moduleteile „Höranalyse“ und „Stilkunde“ gestrichen. Der Moduleteil „Gehörbildung III“ wird in „Gehörbildung L3“ umbenannt und auf 4 Semester ausgedehnt. Die Modulbeschreibung wird wie folgt neu gefasst:

„MM HF Gehörbildung, Modul „Berufspraktische Gehörbildung“

Vorgesehene(s) Semester: 1-4

Dauer: 4 Semester

Angeboten: Jedes Semester

SWS: 11

ECTS: 16

Workload:

480 Stunden (176 Stunden Präsenz, 304 Stunden Vor- und Nachbereitung):

1. Gehörbildung L3 (S): 360 Stunden (128 Stunden Präsenz, 232 Stunden Vor- und Nachbereitung)
2. Praxis der Intonation I (Ü): 90 Stunden (32 Stunden Präsenz, 58 Stunden Vor- und Nachbereitung)
3. Stimmbildung (Ü/G): 30 Stunden (16 Stunden Präsenz, 14 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Lehr-/Lernform(en): Seminar, Übung, Gruppenunterricht

Benotet: Ja; Berechnung der Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel der jeweils einfach gewichteten drei Moduleilnoten

Verwendbarkeit: Studiengang Master Musik, Hauptfach Gehörbildung

Modulverantwortliche/r: Prof. Konrad Georgi

Voraussetzungen: Zulassung zum Studiengang Master Musik mit Hauptfach Gehörbildung

Kompetenzen/Lernziele:

Die Studierenden

- haben eine innerliche Klangvorstellung beim Lesen, Analysieren oder Komponieren einer Partitur und können größer besetzte Werke lesend durchhören.

- sind in der Lage, vom Tonträger vorgespielte Werke in ihrem Verlauf hörend nachvollziehen und in Hinsicht auf verschiedene Parameter analytisch beschreiben bzw. einer bestimmten Epoche zuordnen zu können.
- kennen die Grundlagen von Intonation in Kammermusikensembles, Chor und Orchester.
- kennen die physiologischen Bedingungen junger Stimmen, ihrer ständigen Veränderungen, der Mutation u. ä.; Kennen unterschiedliche Unterrichtsinhalte und -methoden und können diese selbständig umsetzen.

Modulinhalte:

- Zu 1.: Erfassen größerer Zusammenhänge beim Hören von Tonaufnahmen; Erkennen komplexer rhythmischer Strukturen und Spieltechniken, auch in Neuer Musik; Klangfarben von Einzelinstrumenten und Gruppen; Durchhören von polyphoner Musik, auch in alten Schlüsseln; transponierende Instrumente und Alte Stimmung; Kontrolle von Fehlern in der Aufnahme; Intonationshören.
- Zu 2.: Intonationsweisen/Stimmungssysteme; typische Intonationsprobleme (Diatonik, Chromatik, Enharmonik); Intonationshilfen; Kammermusikwerke (Probenarbeit)
- Zu 3.: Erarbeitung der Grundlagen zur Ausbildung junger Stimmen; Literaturkenntnis; eigene Unterrichtsversuche.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: 6 Leistungsnachweise

Zu erbringende Studienleistung:

- Zu 1.: Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit.
- Zu 2., 3.: Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit.

Zu erbringende Prüfungsleistung: keine“

17. Im Hauptfach Gehörbildung wird die Lehrveranstaltung „Methodik der Computergehörbildung“ im Modul „Methodik/Didaktik“ mitsamt den verbundenen Inhalten und Leistungspunkte ersatzlos gestrichen.

18. Aus Nr. 5-9 ergibt sich folgende Studienplantabelle im Hauptfach Gehörbildung:

Studienplantabelle Master Musik								Hochschule FÜR MUSIK Freiburg			
HAUPTFACH Gehörbildung											
Semester	1.		2.		3.		4.		LP	Modul- abschluss	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP			
HAUPTFACHMODULE											
Hauptfach (inklusive Masterabschlussprüfung)											
Gehörbildung (E)	2	13	2	15	2	12	2	6	46	P	
Masterprojekt							x	15	15	P	
PFLICHTMODULE											
Berufspraktische Gehörbildung											
Gehörbildung L3 (Ü/G)	2	3	2	3	2	3	2	3	16	LN	
Praxis der Intonation I (Ü/G)	←		←		2	3					
Stimmbildung (Ü/G)	←		←		1	1					
Wissenschaftliche Grundlagen des Hörens											
Physiologie / Psychoakustik des Hörens (S)	1	3	→		→				8	LN	
Musikpsychologie des Hörens (S)	←		←		1	3					
Musikalische Akustik (Ü)	1	2	→		→						
Musiktheorie											
Analyseseminar (S/G)	2	3	2	3	→				11	LN	
Instrumenten- / Partiturrekunde (V)			2	1	→						
Musiktheorie am Klavier (E)	←		0,5	2	0,5	2					
Methodik / Didaktik											
Methodik/Didaktik der Gehörbildung (S)	2	4	2	4	2	4	2	4	16	P	
WAHLBEREICH											
Lehrveranstaltungen nach Wahl (V/S/Ü/K)	x	2	x	2	x	2	x	2	8	LN	
Summen SWS/Credits	10,0+x	30	12+x	30	11+x	30	4,0+x	30	120	120	
Legende:											
← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.											
P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung											
LP: Leistungspunkte nach dem ECTS											
* je nach Angebot Stand: Februar 2025											
Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Master Musik											

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 werden in Satz 2 die Aufzählungszeichen ersetzt durch die Nummern 1-9
2. Nach § 21 Abs. 3 wird neu hinzugefügt:
„(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Master Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden in Satz 2 die Aufzählungszeichen ersetzt durch die Nummern 1-4
2. Nach § 21 Abs. 2 wird neu hinzugefügt:
„(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 08.07.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor